

EINLADUNG

Gesäuse

zur außerordentlichen Vollversammlung des Tourismusverbands Gesäuse

gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der geltenden Fassung am

Montag, 23. November 2026, 16:30 Uhr
Stiftskeller, Kirchplatz 1, 8911 Admont

Eingeladen sind alle Tourismusinteressenten im Sinne des § 1 Z 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992.

Für eine leichtere Registrierung der Anwesenden ersuchen wir Sie, diese Einladung sowie Kuvert mitzubringen und am Eingang vorzuweisen.

Steiermark

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und der Geschäftsführerin (in der Wartezeit)
4. Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 23.03.2026
5. Bericht des Finanzreferenten
6. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung der Kommission und Geschäftsführung
7. Aufnahme freiwilliger Mitglieder
8. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
9. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission gemäß § 13 i.V.m. § 14 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992
10. Unterbrechung der Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung der Tourismuskommission und Wahl des:der Vorsitzenden, des:der stellvertretenden Vorsitzenden und des:der Finanzreferent:in
11. Bekanntgabe der Wahlergebnisse der konstituierenden Kommissionssitzung
12. Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen und zwei Ersatzrechnungsprüfer:innen
13. Eingebrachte Anträge
14. Allfälliges

JETZT ANMELDEN
Gesäuse-WhatsApp-Kanal

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

MAG. FRIEDRICH KALTENBRUNNER
VORSITZENDER TOURISMUSVERBAND

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3 Stmk Tourismusgesetz 1992) beschlussfähig.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt werden (§ 2 Abs. 10 Geschäftsordnung der Tourismusverbände).

Gemäß § 14 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 hat jede:r Wahlberechtigte:r die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse des Tourismusverbandes, einen schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe einzubringen.